

BStGer BG.2008.18 vom 6. April 2009

Bundesstrafgericht, 2009-04-06, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bstger_BG.2008.18

FR: TPF BG.2008.18 du 6 avril 2009

IT: TPF BG.2008.18 del 6 aprile 2009

Regeste

Örtlicher Gerichtsstand (Art. 279 Abs. 1 BStP i.V.m. Art. 345 StGB)

Erwägungen

E. 2

April 2003 E. 1.1; Urteil des Bundesgerichts 6S.167/2006 vom 1. Februar 2007 E. 3.3). Grundsätzlich verneint das Bundesgericht die Arglist einer Täuschung nur sehr zurückhaltend. Im Urteil des Bundesgerichts 6S.167/2006 vom 1. Februar 2007 E. 3.4 forderte es für den Ausschluss der Arglist, dass die Leichtfertigkeit des Opfers ein Ausmass annehmen müsse, das die Betrugsmachenschaft völlig in den Hintergrund treten lässt (bestätigt im Urteil des Bundesgerichts 6S.98/2007 vom 8. Mai 2007 E. 3.2.3). Aus diesen Entscheiden wurden die drei folgenden Fallgruppen abgeleitet, in denen die Arglist der Täuschung entfallen soll: (1) Geschäftlich erfahrene Opfer, die dem Täter eigentlich überlegen sind, vernachlässigen

- 8 -

elementare Schutzmassnahmen. (2) Geschäftlich unerfahrene, aber prinzipiell vernünftige Opfer, welche sich durch völlig unrealistische Gewinnversprechungen verleiten lassen. (3) Opfer, welche trotz durchsichtiger Täuschung weiter Geschäfte mit dem Täter machen (ARZT, a.a.O., Art. 146 StGB N. 57).

Gemäss dem „Aktienkaufvertrag“ vom 22. September 2006 ist der Vertragspartner von D. „B., c/o A. AG“ (Akten Kanton Bern, Ordner 1, Kreis 2, Faszikel 1, Beilage 5).

Unterzeichnet wurde der Vertrag jedoch von C., der Delegierter des Verwaltungsrates der A. AG ist und aufgrund der Unversalvollmacht von B. zu dessen Vertretung bzw. zum Vertragsabschluss in dessen Namen befugt war (Akten Kanton Bern, Ordner 1, Kreis 2, Faszikel 1, Beilage 2). Ebenfalls die vorausgehenden Vertragsverhandlungen wurden ausschliesslich von C. geführt; B. hatte nie persönlichen Kontakt mit D. gehabt (Akten Kanton Bern, Ordner 2, Kreis 6, Einvernahme C. vom 27.08.2008, S. 2, Z. 57-59). C. kann aufgrund seines Lebenslaufes als erfahrener Geschäftsmann im Finanzbereich betrachtet werden (Akten Kanton Bern, Ordner 2, Kreis 6, Einvernahme C. vom 27.08.2008, S. 1/2, Z. 33-42). Für C. als im Geldanlagengeschäft berufsmässig tätige Person gilt daher ein erhöhter Sorgfaltsmassstab bezüglich des Selbstschutzes (vgl. ARZT, a.a.O., Art. 146 StGB N. 71). Laut der Aussage von C. kam der Kontakt zu D. ca. Ende August/Anfang September 2006 zustande. Das Geschäft wurde innerhalb von drei bis vier Wochen abgewickelt, wobei lediglich zwei Gespräche stattfanden und beim zweiten Gespräch bereits der Vertragsabschluss erfolgte (Akten Kanton Bern, Ordner 2, Kreis 6, Einvernahme C. vom 27.08.2008, S. 2, Z. 49, S. 3, Z. 86-89). Angesichts des hohen Betrages des Darlehens (fünf Millionen Euro) wären wohl angemessene Nachforschungen über die

Seriosität des Geschäfts und der zugesicherten Leistung von D. und damit über die Kreditwürdigkeit von D. und der im Rahmen des Projekts „E.“ involvierten Unternehmen sowie die angemessene Überprüfung der Angaben von D. über das Projekt und die Verwendung des zu investierenden Geldes angebracht gewesen. Überprüfbar wäre in erster Linie die von D. abgegebene Projektdokumentation gewesen (Akten Kanton Bern, Ordner 1, Kreis 2, Faszikel 2, Unterlagen Projekt E.), welche generell älteren Datums war. Beispielsweise stammte der von der K. verfasste Report on the Illustrative Valuation of the E.-Technology der H. GmbH vom 26. April 2000, die Liste der Interessenten aus dem Jahre 1997, die Bilanz der F. AG betraf die Jahre 2003 und 2004 und der Jahresabschluss der H. GmbH das Jahr 2004. C. gibt an, ihm sei damals im Rahmen der Präsentation erklärt worden, dass die F. AG als Holding die Inhaberin der H. GmbH und somit auch der Patente sei. Die im Gegenzug zur Investition erhaltenen Aktien von der F. AG hätten deshalb

- 9 -

für ihn eine Sicherheit dargestellt (Akten Kanton Bern, Ordner 2, Kreis 6, Einvernahme C. vom 27.08.2008, S. 2, Z. 66-69, S. 6, Z. 209/210, S. 7, Z. 221, S. 10, Z. 344). Aus der den Projektunterlagen beiliegenden Bilanz der F. AG ist jedoch keine Beteiligung und damit keine Holdingstruktur ersichtlich und die dem Projekt „E.“ zugrunde liegenden Patente der H. GmbH sind in deren Jahresrechnung lediglich mit 1.51 Euro bilanziert. Zudem erweist sich diese Gesellschaft als überschuldet. Gerade diese Unstimmigkeiten zu den Aussagen von D. hätten Rückschlüsse auf seine mangelnde Erfüllungsfähigkeit bzw. den mangelnden Erfüllungswillen zulassen. Obwohl C. erklärt, dass sein Fokus auf der F. AG lag und er diverse Abklärungen, unter anderem Wirtschaftsauskünfte, eingeholt habe, verlangte C. erst bei oder nach Vertragsschluss aktuelle Bilanzen (Akten Kanton Bern, Ordner 2, Kreis 6, Einvernahme C. vom 27.08.2008, S. 4, Z. 120/121, S. 6, Z. 202/203, S. 7, Z. 222-224). Dass sich die H. GmbH jedoch bereits zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses in Liquidation befand und damit diejenige Information, welche einen entscheidenden Rückschluss auf die mangelnde Erfüllungsfähigkeit erlaubt hätte, wäre auch bei entsprechender Abklärung für C. nicht ersichtlich gewesen, da der entsprechende Eintrag im deutschen Handelsregister erst nach Vertragsabschluss erfolgte (Akten Kanton Bern, Ordner 1, Kreis 4, Faszikel 4). C. hat zwar keine Erkundigungen über den finanziellen Hintergrund von D. als eigentlichem Vertragspartner eingeholt, sondern sich in Bezug auf die Rückzahlungsmöglichkeit mit dem Hinweis auf Vertragsverhandlungen mit Lizenznehmern und weitere Investoren begnügt (Akten Kanton Bern, Ordner 2, Kreis 6, Einvernahme C. vom 27.08.2008, S. 4, Z. 116-118, Z. 122/123). Jedoch hat er nicht jegliche Sorgfalt ausser Acht gelassen, glaubte er sich doch mit den weiteren, seinerseits initiierten Vertragselementen des vorgeschriebenen Verwendungszwecks und des Kaufrechts bezüglich weiterer Inhaberaktien (mit dem Ziel einer Sperrminorität) im Falle des nicht fristgerechten Rückkaufs als genügend abgesichert (Akten Kanton Bern, Ordner 2, Kreis 6, Einvernahme C. vom 27.08.2008, S. 2, Z. 65-72) – auch wenn diese Massnahmen objektiv wohl kaum zur Verhinderung des Irrtums geeignet waren.

Gesamthaft betrachtet kann demnach für die Tathandlung von D. trotz einiger Argumente bezüglich der Opferselbstverantwortung – deren konkrete Abwägung jedoch Aufgabe des Sachrichters ist – der Tatbestand des Betrugs im Sinne von Art. 146 StGB nicht zum Vornherein ausgeschlossen werden.

E. 2.1

Art. 340 StGB kommt zur Anwendung, wenn ein Täter eine strafbare Handlung (eine einzelne Tat oder mehrere Taten, die eine rechtliche Einheit bilden) begeht, die nach den allgemeinen Regeln des Strafgesetzbuches (Art. 3 ff. StGB) unter die schweizerische Gerichtsbarkeit fällt (SCHWERI/BÄNZIGER, a.a.O., N. 59; NAY/THOMMEN, Basler Kommentar, 2. Aufl., Basel 2007, Art. 340 StGB N. 4). Für die Verfolgung und Beurteilung sind die Behörden des Ortes zuständig, wo die strafbare Handlung ausgeführt wurde (Art. 340 Abs. 1 StGB). Der Ausführungsort ist derjenige Ort, an dem der Täter gehandelt hat (SCHWERI/BÄNZIGER, a.a.O., N. 65; NAY/THOMMEN, a.a.O., Art. 340 StGB N. 1 f.). In bestimmten Fällen kommen je nach rechtlicher Würdigung der strafbaren Handlung alternative Ausführungsorte in Frage (vgl. SCHWERI/BÄNZIGER, a.a.O., N. 68).

Der Gerichtsstand bestimmt sich danach, was dem Beschuldigten vorgeworfen wird und durch die Strafverfolgung abgeklärt werden soll, d.h. was aufgrund der im Zeitpunkt des Gerichtsstandsentscheides gegebenen Aktenlage überhaupt in Frage kommt und sich mit Bezug auf den Beschuldigten nicht zum Vornherein als haltlos erweist. Zur Bestimmung des Gerichtsstandes beurteilt die I. Beschwerdekammer frei, wie die dem Beschuldigten vorgeworfene strafbare Handlung, welche Gegenstand der Untersuchung bildet, vorläufig rechtlich zu würdigen ist, und ist nicht an die rechtliche Würdigung der kantonalen Strafverfolgungsbehörden gebunden. Tatfragen sind grundsätzlich vom kantonalen Sachrichter zu entscheiden. Die I. Beschwerdekammer darf diesen Entscheid grundsätzlich nicht vorweg nehmen. Wo diese für die Bestimmung des Gerichtsstandes aufgrund der vorliegenden Akten Feststellungen über tatsächliche Verhältnisse macht, sind diese für den später urteilenden Richter nicht bindend. Die I. Beschwerdekammer geht von der Aktenlage im Zeitpunkt ihres Entscheides aus (SCHWERI/BÄNZIGER, a.a.O., N. 62 f.; NAY/THOMMEN, a.a.O., Vor Art. 340 StGB N. 12; GUIDON/BÄNZIGER, a.a.O., [Rz 25] f., je m.w.H.).

- 6 -

E. 2.2

Der Gesuchsteller bestreitet nicht, dass ein allfälliger Betrug von D. gegenüber den Geschädigten im Kanton Bern begangen worden und gemäss Art. 340 Abs. 1 StGB an den bernischen Ausführungsort anzuknüpfen wäre. Der Gesuchsteller verneint jedoch seine Zuständigkeit mit dem Argument, dass aufgrund der zurzeit bestehenden Aktenlage der Tatvorwurf des Betruges nicht haltbar sei. Er ist der Meinung, dass eine allfällige Täuschung der Geschädigten nicht arglistig erfolgt sei, weil es ihnen ein Leiches gewesen wäre, durch entsprechende Vorsichtsmassnahmen den Schaden zu vermeiden. Andererseits bestehe ein dringender Tatverdacht der Veruntreuung, welche aufgrund des Ausführungsortes in W. gemäss Art. 340 Abs. 1 StGB von den Behörden des Kantons Basel-Stadt zu verfolgen sei (act. 1, S. 4 f.). Der Gesuchsgegner seinerseits bringt vor, dass der Tatbestand des Betruges bzw. die Arglist nicht ausgeschlossen werden könne, weil D. seinen Willen zur Einhaltung der vertraglichen Pflichten nur vorgespiegelt und damit die Anzeigesteller über eine innere Tatsache getäuscht habe, welche diese nicht überprüfen konnten. Ausserdem bedeute die Annahme des Gesuchstellers, wonach aufgrund der Opferselbstverantwortung das Arglistelement der Täuschung entfalle, eine unzulässige rechtliche Würdigung der Aktenlage (act. 3).

Für die Bestimmung des Gerichtsstandes ist demzufolge aufgrund der vorliegenden Akten zu entscheiden, ob der Tatvorwurf des Betrugs überhaupt in Frage kommt oder ob das Tatbestandsmerkmal der Arglist gestützt auf die Opferselbstverantwortung der Anzeigsteller zum Vornherein entfällt.

E. 2.3.1

Gemäss der Rechtsprechung des Bundesgerichts ist die Täuschung eines anderen im Sinne von Art. 146 StGB arglistig, (a) wenn der Täter zur Täuschung ein ganzes Lügengebäude errichtet oder sich besonderer Machenschaften oder Kniffe (*manœuvres frauduleuses*) bedient oder (b) wenn er bloss falsche Angaben macht, deren Überprüfung dem Getäuschten nicht oder nur mit besonderer Mühe möglich ist oder (c) nicht zumutbar ist, sowie dann, (d) wenn der Täter den Getäuschten von der möglichen Überprüfung abhält oder (e) wenn er nach den Umständen voraussieht, dass jener die Überprüfung der Angaben unterlassen wird, weil ein besonderes Vertrauensverhältnis besteht (STRATENWERTH/JENNY, Schweizerisches Strafrecht, Besonderer Teil I: Straftaten gegen Individualinteressen, 6. Aufl., Bern 2003, § 15 N. 18; ARZT, Basler Kommentar, 2. Aufl., Basel 2007, Art. 146 StGB N. 56; BGE 107 IV 169 E. 2a, je m.w.H.).

Wer einen Vertrag eingeht, erklärt in der Regel seinen Erfüllungswillen. Nach der heutigen Aktenlage ist davon auszugehen, dass D. bereits im

- 7 -

Zeitpunkt des Vertragschlusses nicht gewillt war, das ihm gewährte Darlehen vertragsgemäss zu verwenden und zurückzuzahlen. Wie der Ge- suchsgegner zutreffend bemerkt, handelt es sich bei der Vorspiegelung des Willens zur Vertragserfüllung seitens von D. um eine Täuschung von C. bzw. der A. AG und damit auch von B. über eine innere Tatsache, bei welcher grundsätzlich mangelnde Überprüfbarkeit und damit Arglist vorliegt (vgl. TRECHSEL et al., Schweizerisches Strafgesetzbuch, Praxiskommentar, Zürich/St. Gallen 2008, Art. 146 N. 9; STRATENWERTH/JENNY, a.a.O., § 15 N. 17).

E. 2.3.2

Diese Regel kennt jedoch Ausnahmen. Die Vortäuschung des Erfüllungswillens ist nicht in jedem Fall arglistig. Der mangelnde Erfüllungswille ist beispielsweise erkennbar, wenn die Erfüllungsfähigkeit offensichtlich fehlt bzw. wenn sich aus der möglichen und zumutbaren Überprüfung der Erfüllungsfähigkeit ergibt, dass der Erfüllungspflichtige nicht erfüllungsfähig ist. Wer zur Erfüllung unfähig ist, kann auch keinen ernsthaften Erfüllungswillen haben (TRECHSEL et al., a.a.O., Art. 146 N. 9; BGE 118 IV 359 E. 2 m.H.). Ausserdem liegt keine Arglist vor, wenn sich der Getäuschte mit einem Minimum an Aufmerksamkeit selber hätte schützen oder den Irrtum durch ein zumutbares Minimum an Vorsicht hätte vermeiden können (STRATENWERTH/JENNY, a.a.O., § 15 N. 16; ARZT, a.a.O., Art. 146 StGB N. 50; TRECHSEL et al., a.a.O., Art. 146 N. 7). Es ist allerdings nicht erforderlich, dass der Getäuschte die grösstmögliche Sorgfalt walten lässt und alle denkbaren Vorsichtsmassnahmen trifft. Arglist scheidet lediglich dann aus, wenn das Opfer die grundlegendsten Vorsichtsmassnahmen nicht beachtet hat. Bei der Prüfung dieser Frage ist nicht darauf abzustellen, wie eine durchschnittlich vorsichtige und erfahrene Person auf die Täuschung reagiert hätte; vielmehr ist die jeweilige besondere Lage des Betroffenen zu berücksichtigen, soweit der Täter diese kennt und ausnützt. Besondere Fachkenntnisse und Geschäftserfahrung des Opfers sind dabei zu berücksichtigen. Entscheidend ist somit dessen konkrete Schutzbedürftigkeit (BGE 128 IV 18 E.

3a, m.w.H.; Urteil des Bundesgerichts 6S.478/2002 vom

E. 2.4

Da sowohl die Vertragsverhandlungen wie auch der Vertragsabschluss in Z. im Kanton Bern erfolgten, erweist sich Z. in Bezug auf den Betrugsvor-

- 10 -

wurf als Ausführungsort. Deshalb sind gemäss Art. 340 Abs. 1 StGB die Strafverfolgungsbehörden des Kantons Bern für die D. zur Last gelegte Straftat zuständig.

E. 3

Es sind keine Gerichtskosten zu erheben (Art. 245 Abs. 1 BStP i.V.m. Art. 66 Abs. 4 BGG).

- 11 -

Demnach erkennt die I. Beschwerdekammer:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.